

Hundesteuersatzung der Stadt Welzow

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs.2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2024 i.V. mit den §§ 1-3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Welzow in ihrer Sitzung am 13.11.2024 die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Die Stadt Welzow erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, sofern er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Bürgeramt der Stadt Welzow gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (4) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, sofern er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt in der Stadt Welzow jährlich

für den 1. Hund	42,00 Euro,
für den 2. Hund	72,00 Euro,
für den 3.und jeden weiteren Hund	108,00 Euro.

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde mitgezählt.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Personen die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Welzow aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder sonstiger hilfloser Personen erforderlich sind. Sonstige hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 4 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für

- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen.
- b) Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind und für die Hunde eine bestandene Brauchbarkeitsprüfung entsprechend der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung (JagdHBV) nachgewiesen wird.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Steuerbefreiungen nach § 3 Abs. 2 bzw. Steuerermäßigungen nach § 4 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Welzow, Kämmerei, Sachgebiet Steuern zu stellen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach Wegfall der Stadt Welzow schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen sind, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 4 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstorben ist. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Versterbens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Welzow endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt. Die Abmeldung ist schriftlich durch den Hundehalter bei der Stadt Welzow, Sachgebiet Steuern, anzuzeigen.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht, für den Rest des Kalenderjahres durch einen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer ist am 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht, einen Monat nach Zugehen des Bescheides fällig.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtenden Steuer verlangen.

§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund mit seiner Transpondernummer (Chip) innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, im Sachgebiet Steuern der Stadt Welzow schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 4 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder abgeschafft hat, der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder der Halter aus der Stadt Welzow weggezogen ist, bei der Stadt Welzow, Sachgebiet Steuern, schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere im Stadtgebiet wohnende Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.
- (3) Bei der Anmeldung eines jeden steuerpflichtigen Hundes im Rathaus bekommt der Hundehalter von der Stadt eine Steuermarke. Erfolgt eine Anmeldung über den Postweg, so wird die Steuermarke mit dem Hundesteuerbescheid zugesandt.

Der Hundehalter muss den von ihm gehaltenen anzeigepflichtigen Hund, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundstückes, mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen. Bei Verlust einer gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter gegen Erstattung eines Unkostenbeitrages in Höhe von 2,00 Euro eine Ersatzmarke ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Welzow zurückzugeben.

- (4) Jeder Grundstückseigentümer oder Grundstücksverwalter ist verpflichtet, auf Nachfrage der Stadt Welzow über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und den Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung – AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder Grundstücksverwalter zu dem wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Stadt Welzow Sachgebiet Steuern und Abgaben übersandten Nachweisungen innerhalb der dort genannten Frist verpflichtet.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchst. b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke lässt,
 - d) die Hundesteuermarke auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Welzow nicht vorzeigt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
 - a) wer die in Abs. 1 Buchst. a bis d genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
 - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, oder Grundstücksverwalter entgegen § 8 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten der Stadt Welzow vorsätzlich oder fahrlässig nicht wahrheitsgemäß über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 9 Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße in der jeweils geregelten Höhe geahndet werden.

- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 9 Abs. 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße in der jeweils geregelten Höhe nach § 17 OWiG geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Welzow vom 17.11.2016 außer Kraft.

Welzow, den 14.11.2024

Birgit Zuhold
Bürgermeisterin

